

Satzung der Tennismgemeinschaft Friederika e. V./TGF

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Die im September 1954 gegründete Tennismgemeinschaft wurde am 2. Februar 1967 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer 1294 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen „Tennismgemeinschaft Friederika e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtennisports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung ab Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Ausführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die TGF ist Mitglied der jeweils vorgeschriebenen Sportverbände. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft in der TGF zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Die TGF ist Mitglied des „Westfälischen Tennis-Verbandes e.V.“.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) passiven Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs nur als jugendliches Mitglied.
3. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder von der Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Passive Mitglieder sind Erwachsene über 18 Jahre, die bereits ordentliche Mitglieder waren und wegen Krankheit oder sonstiger Umstände (z. B. auswärtiger Arbeitsplatz) nur selten zum Tennisspielen kommen. Sie erhalten pro Kalenderjahr gegen eine in der Beitragsordnung festgelegte Gebühr 10 Gastkarten und sind berechtigt, diese abzuspielden. Eine weitere Spielberechtigung besteht nicht.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, die die TGF fördern wollen und am Leben in der TGF interessiert sind. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den nicht Volljährigen. Voraussetzung eines Kindes/Jugendlichen ist es, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter ordentliches oder förderndes Mitglied ist oder wird. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Gültigkeit der Vereinssatzung anerkannt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
3. Bei der Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist der Vorstand an die von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Höchstmitgliederzahl von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern gebunden, wobei Familienangehörige von Mitgliedern vorrangig aufgenommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung), Ausschluss oder durch Auflösung der Tennisgemeinschaft.
2. Der Austritt (Kündigung) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten (bis 30.09.) zulässig. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform (E-Mail reicht nicht). Bei noch nicht Volljährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag und nur aus wichtigem Grunde, wie:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wiederholter Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - b) Wegen eines schweren, schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins durch unsportliches Verhalten,
 - c) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit gemäß Beitragsordnung trotz zweifacher Mahnung unter Fristsetzung.
4. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf eines Geschäftsjahres, so bleibt davon die Beitragspflicht für das laufende Jahr unberührt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das unter Beifügung des begründeten Antrags mit einer Frist von 2 Wochen per Einschreiben zu laden ist. Erscheint das Mitglied nicht, wird in dessen Abwesenheit entschieden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch über den Vorstand beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Jahresbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren zu zahlen. Umlagen können bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen, Umlagen oder Aufnahmegebühren sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, nach den vom Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen die Anlagen, Einrichtungen und Geräte der TGF zu benutzen; jedoch sind fördernde Mitglieder von der sportlichen Betätigung ausgeschlossen.
5. Ist die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder eines Teilbetrages davon.
6. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen der TGF mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

7. Die vom Vorstand erlassenen und jeweils gültigen Richtlinien und Ordnungen (z. B. Haus- und Platzordnung) sind zu befolgen.

§ 7 a

Jedes aktive Mitglied (§ 4, Ziffer 1, a und b) ist ab dem Geschäftsjahr, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet, jährlich zu Eigenleistungen für die Tennisgemeinschaft verpflichtet. Die Pflicht zur Eigenleistung entfällt ab dem Geschäftsjahr, in dem das Mitglied sein 72. Lebensjahr vollendet. Die Art und Weise der Eigenleistung regelt der Vorstand.

Die Eigenleistung kann abgelöst werden durch Zahlung eines Geldbetrages. Der Geldbetrag wird für alle zur Eigenleistung Verpflichteten mit dem Jahresbeitrag zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Eine Rückzahlung erfolgt nach vollständig erbrachter Eigenleistung.

Umfang der Eigenleistung und Höhe des Ablösebetrages beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das Geschäftsjahr, in dem es beschlossen wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung findet in der Beitragsordnung seinen Niederschlag.

§ 8 Organe

Organe der TGF sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der gesamte Vorstand
4. der Ehrenrat
5. die Jugendversammlung

Die Wahl gemäß § 9 Ziffern 2 bis 4 erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, und zwar jeweils bis zur fälligen Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

1. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Außerdem ist die Einladung unter Beachtung derselben Frist an der Informationstafel (schwarzes Brett) auszuhängen. Sofern Mitglieder gegenüber dem Vorstand eine E-Mail-Adresse angegeben und sich damit einverstanden erklärt haben, dass in der Satzung vorgesehene Ladungen über die angegebene E-Mail-Adresse erfolgen können, können sie auch über diesen Weg eingeladen werden.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrats
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Verschiedenes

2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichts, Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorliegende Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Beitragsordnung
- d) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, des Ehrenrats (jeweils nach Ablauf der Amtszeit) und Bestätigung des vom Jugendtag gewählten Jugendwartes
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. In der Mitgliederversammlung kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Versammlung gestellten Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Von dieser Regelung sind Anträge auf Änderung der Satzung ausgenommen. Einberufen werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretungen sind unzulässig.

3. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder bei Verhinderung von beiden ein vorher vom Vorsitzenden bestimmtes, anderes Vorstandsmitglied.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

5. Wahlen werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, gegebenenfalls in Stichwahlen, entschieden. Die Stichwahlen müssen auf Antrag mit Stimmzetteln erfolgen. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so ist die Wahl durch Akklamation durchzuführen.

§ 11 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam die TGF gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1
- b) dem Schriftwart
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Anlagenwart
- f) dem Sozialwart

3. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer der TGF mindestens ein Jahr als Mitglied angehört hat. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können abberufen werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied die freigewordenen Funktionen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:
 - a) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern
 - d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
 - e) die Bildung von Ausschüssen
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.
8. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Kassenwart hat dem Gesamtvorstand über die Kassenlage laufend zu berichten.
9. Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
10. Die Leitung der Vorstandssitzungen (Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes) obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter.

Die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind und von denen mindestens 2 dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

11. Entscheidungen bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
12. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 12 Jugendausschuss (Vereinsjugend)

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der TGF selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Der Jugendwart
 - b) Die JugendversammlungDie Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Bestätigt sie die Wahl nicht, muss der Jugendtag eine Neuwahl vornehmen. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Ausschüsse

1. Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden Ausschüsse gebildet. Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt der Vorstand. Als ständige Einrichtungen sollen folgende Ausschüsse vorhanden sein:
 - a) der Sportausschuss
 - b) der Sozialausschuss
2. Die Ausschüsse beraten den Vorstand.
3. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Ausschussvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Vorstand ist gehalten, eine Geschäftsordnung für sich und die Ausschüsse zu erlassen, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse genauer bestimmt und gegeneinander abgegrenzt werden.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern sowie 3 Stellvertretern.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sowie deren Ehe-/Lebenspartner sein.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitereien, Ehrenverfahren und Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands gemäß § 11 Ziffer 6 Buchstabe c) (Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern) zu behandeln und über sie zu entscheiden.
4. Ablauf des Verfahrens und Maßnahmen des Ehrenrates ergeben sich aus der Ehrenratsordnung, der sich jedes Mitglied unterwirft.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung hat für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von denen jeweils höchstens einer ein für ein zweites Jahr wiedergewählt werden darf.
2. Die Rechnungsprüfer haben wenigstens einmal jährlich die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung der TGF hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen, die eigens für diesen Zweck vom Vorstand mit 4-wöchiger Frist einzuberufen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so bedarf es bei der frühestens zwei Wochen später einzuberufenden Versammlung keiner qualifizierten Anwesenheit mehr. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach dem Auflösungsbeschluss so lange im Amt, bis alle Verbindlichkeiten beglichen, alle Maßnahmen zur Verwendung des Vereinsvermögens satzungsgemäß durchgeführt und alle Auflösungsformalitäten einschließlich der Löschung im Vereinsregister vorgenommen worden sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Stadtverwaltung Bochum, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
oder
 - b) auf einen gleichen Zwecken dienenden, gemeinnützigen Nachfolgeverein zu übertragen, wenn sich ein solcher Verein bildet oder anbietet. Dieser Nachfolgeverein hat das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: JHV vom 05.12.2019